

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 49/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Friedrich H [REDACTED] in M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdeführers,
vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Werner B [REDACTED] in M [REDACTED], A [REDACTED]-B [REDACTED]-D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,
jetzt vertreten durch: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 18. Oktober 1972 unter Mitwirkung des Vorsitzen-
den Richters Dr. Haidinger sowie der Richter Mormann,
Braxmaier, Dr. Hiddemann und Hoffmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in München vom 22. Juni 1972 wird auf Ko-
sten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des
Beklagten, Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] in M. [REDACTED], leg-
te gegen das am 20. April 1972 zugestellte Urteil der
8. Zivilkammer des Landgerichts München vom 19. April
1972 am 8. Juni 1972 Berufung ein und beantragte
gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Berufungsfrist.

Zur Rechtfertigung des Wiedereinsetzungsgesuchs
machte er glaubhaft, daß Rechtsanwalt H. [REDACTED], der erst-
instanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, dem
bei ihm angestellten Rechtsanwalt K. [REDACTED] am 17. Mai
1972 den Auftrag erteilt hatte, Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED]
[REDACTED] unverzüglich mit der Einlegung der Berufung gegen
das Urteil des Landgerichts München vom 19. April 1972
zu beauftragen, daß Rechtsanwalt K. [REDACTED] aber am 18. Mai
1972 erkrankte und seine Arbeit erst am 24. Mai 1972
wieder aufnahm.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Im Beschwerdeverfahren wurde mit eidesstattlicher Versicherung vom 7. Juli 1972 weiter glaubhaft gemacht, daß Rechtsanwalt Hagen, als Rechtsanwalt K [REDACTED] am 18. Mai 1972 dem Dienst fernblieb, dessen Schreibtisch auf unerledigte Akten überprüfte, dort weder die Akten dieses Prozesses noch einen diesen betreffenden Vermerk vorfand und daß er Rechtsanwalt K [REDACTED] an diesem Tage fernmündlich fragte, ob er dringliche Arbeiten abgebrochen habe, was dieser verneinte.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Es ist schon fraglich, ob die Frist des § 234 ZPO eingehalten ist, weil nicht vorgetragen wurde, wann das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis behoben war. Weiter kann zweifelhaft sein, ob die nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO eingegangene eidesstattliche Versicherung vom 7. Juli 1972 berücksichtigt werden darf.

2. Doch kommt es darauf nicht an, weil jedenfalls Rechtsanwalt Hagen, dessen Verhalten der Beklagte sich nach § 232 Abs.2 ZPO zurechnen lassen muß, nicht die äußerste ihm zumutbare Sorgfalt gewahrt hat, um eine Versäumung der Berufungsfrist zu vermeiden. Jeder Rechtsanwalt hat durch Anordnungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß eine Überwachung des Fristablaufs in seiner Kanzlei gewährleistet ist. Denn er muß die Partei, so-



weit das in menschlichen Kräften steht, vor den Gefahren einer Fristversäumung schützen. Dazu ist es erforderlich, daß ein Fristenkalender geführt, die Fristen in diesem Kalender eingetragen und der Ablauf der Fristen anhand dieses Kalenders überwacht werden (BGH Beschluß vom 31. Januar 1955 - II ZB 20/54 = LM ZPO § 232 Nr. 22). Diese Anordnungen und Maßnahmen sind allgemein üblich und jedem Anwalt geläufig. Da hier derartige Vorkehrungen zur Überwachung des Fristablaufs nicht vorgetragen und nicht glaubhaft gemacht wurden, ist ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO nicht dargetan, so daß die sofortige Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen war.

Dr. Haidinger

Mormann

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann